ASYLSTATISTIK – ZU BEGINN DES 1. QUARTALS 2019

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH ALTER IN DER GRUNDVERSORGUNG

	zu Beginn des 1. Quartals 2018				zu Beginn des 1. Quartals 2019			
	Gesamt [abs.]	unter 18 Jahre [abs.]	18 bis unter 60 Jahre [abs.]	60 und mehr Jahre [abs.]	Gesamt [abs.]	unter 18 Jahre [abs.]	18 bis unter 60 Jahre [abs.]	60 und mehr Jahre [abs.]
Vorarlberg	2.505	775	1.680	50	1.620	540	1.032	48

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH GESCHLECHT IN DER GRUNDVERSORGUNG

	Asylwerber											
	Gesamt				Männlich				Weiblich			
	zu Beginn des 1. Quartals				zu Beginn des 1. Quartals				zu Beginn des 1. Quartals			
	2018 [abs.]	2019 [abs.]	Differenz [abs.]	[%]	2018 [abs.]	2019 [abs.]	Differenz [abs.]	[%]	2018 [abs.]	2019 [abs.]	Differenz [abs.]	[%]
Vorarlberg	2.505	1.620	-885	-35,3	1.721	1.051	-670	-38,9	784	569	-215	-27,4

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH AUFENTHALTSTITEL IN DER GRUNDVERSORGUNG

	zu Beginn des 1. Quartals 2019					
	Gesamt	Asylwerber	Asylberechtigte	subsidiär Schutzberechtigte	rechtskräftig negativ	andere
Vorarlberg	1.620	960	143	403	90	24

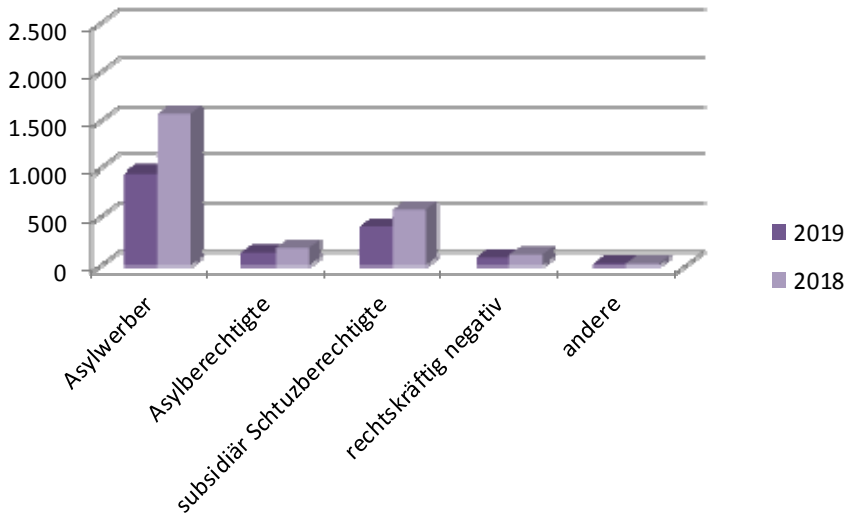

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH STAATSANGEHÖRIGKEIT
IN DER GRUNDVERSORGUNG

Staaten	zu Beginn des 1. Quartals		
	2018	2019	
	[abs.]	[abs.]	Anteil [%]
Gesamt	2.505	1.620	100,0
Afghanistan	1.091	768	47,4
Ägypten	7	5	0,3
Algerien	7	5	0,3
Armenien	23	16	1,0
Aserbaidschan	6	1	0,1
Äthiopien	5	5	0,3
Bangladesch	18	9	0,6
Belarus (Weißrussland)	2	2	0,1
Benin	5	5	0,3
China	5	7	0,4
andere Staaten, unbekannt	1.336	797	49,2

KINDER UND JUGENDLICHE FLÜCHTLINGE AN VORARLBERGS PFLICHTSCHULEN

	Monat Jänner	
	2018 Schüler [abs.]	2019 Schüler [abs.]
Vorarlberg	967	598
Bezirk Bludenz	234	126
Volksschule	149	63
Neue Mittelschule	67	51
andere Pflichtschulen	18	12
Bregenz	357	234
Volksschule	202	143
Neue Mittelschule	145	90
andere Pflichtschulen	10	1
Dornbirn	152	77
Volksschule	91	47
Neue Mittelschule	54	27
andere Pflichtschulen	7	3
Feldkirch	224	161
Volksschule	142	116
Neue Mittelschule	68	38
andere Pflichtschulen	14	7

ERLÄUTERUNGEN

ASYLBERECHTIGTE
Sobald Österreich einer Asylwerberin, einem Asylwerber aufgrund der geltend gemachten Fluchtgründe Asyl zuerkannt hat, sind diese österreichischen Staatsbürgern – mit Ausnahme des Wahlrechtes – praktisch gleichgestellt: sie dürfen sich in Österreich niederlassen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt um selbst für ihren Lebenserhalt sorgen zu können.

ASYLWERBER
Als Asylwerber bezeichnet man Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Gründe (z.B: aus Angst vor Verfolgung und Gewalt) ihre Heimat verlassen müssen. Diejenigen, die bis nach Österreich gelangen, haben das Recht einen Antrag auf ein Asylverfahren zu stellen. Während der Prüfung des Antrages haben die Menschen den Status eines Asylwerbers.

GRUNDVERSORGUNG
Das Land Vorarlberg ist im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung mit dem Bund (Artikel 15a B-VG) für die vorübergehende Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern, Asylberechtigten während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, Vertriebenen und anderen aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen), die im Bundesland Vorarlberg wohnen, zuständig und umfassen u.a. Leistungen wie: Unterbringung (in organisierten Unterkünften oder Privatunterkünften), angemessene Verpflegung, notwendige Bekleidung oder notwendige Krankenversorgung.

RECHTSKRÄFTIG NEGATIV
Wenn die rechtlichen Verfahren zu einem endgültig negativen Ergebnis gekommen sind, und die Personen nicht von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch machen, können fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen gesetzt werden.
Voraussetzung ist, das Vorliegen eines Reisedokumentes und / oder eines sogenannten "Heimreisezertifikates" das Herkunftsland muss also eine Rücknahme der Person auch zustimmen.

SUBSIDÄR SCHUTZBERECHTIGTE
Sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder Asylwerberinnen/Asylwerber noch Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), benötigen aber Schutz vor Abschiebung aus beispielsweise folgenden Gründen:

- Folter
- Unmenschliche oder erniedrigende Strafe bzw. Behandlung
- Todesstrafe
- Gravierende Verletzung eines Menschenrechts
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge willkürlicher Gewalt aufgrund eines bewaffneten Konflikts (z.B. Bürgerkrieg)
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge systematischer oder allgemeiner Menschenrechtsverletzungen

QUELLEN
Grundversorgung Standesmeldung, Amt der Vorarlberger Landesregierung
Schulstatistik, Landesschulrat für Vorarlberg